

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

Erfüllung der Bedingungen für den Widerruf der Abbruchgenehmigung für das Baudenkmal ‚Technisches Rathaus‘ in Pforzheim nach § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Feststellung der Verwaltung, einem Gemeinderat das Entscheidungsrecht bei einem städtebaulich prägenden Projekt unter Verweis auf „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ zu versagen, rechtmäßig, wenn gravierende Umnutzungen im Nachfolgebau eines Baudenkmals vorgesehen sind, das dafür abgebrochen werden soll, obwohl der Gemeinderat aufgrund der Dimension der geplanten Umnutzung ein Mitentscheidungsrecht beschlossen hat?
2. Falls nein, erfüllen die in Vorlage S 0644 im Gemeinderat Pforzheim dargestellten Veränderungen am Projekt „Schlossberghöfe“ die Voraussetzungen, um feststellen zu können, dass es sich um gravierende Umnutzungen handelt?
3. Falls ja, erwächst daraus die Notwendigkeit eines Beschlusses des Gemeinderats Pforzheim, darüber zu befinden, nachdem der Gemeinderat Pforzheim bereits am 16. Dezember 2025 beschlossen hat, über die Vorlage S 0644 und die daraus erwachsenden Veränderungen des Gesamtprojekts entscheiden und nicht wie in Vorlage S 0668 von der Stadtverwaltung zur Abstimmung vorgelegt, lediglich ein Meinungsbild abgeben zu wollen?
4. Sind insbesondere die veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsberechnung der in den Vorlagen S 0668 und S 0644 dargestellten Veränderungen ausreichend, um die Abbruchgenehmigung für das Baudenkmal „Technisches Rathaus“ nach § 49 LVwVfG zu widerrufen?

18.2.2026

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

In Drucksache 17/9921 wurde vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen dargelegt, dass die Abbruchgenehmigung für Baudenkmäler grundsätzlich nach § 49 LVwVfG widerrufen werden kann. § 49 LVwVfG sieht die Möglichkeit eines solchen Widerrufs etwa vor, wenn „die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;“ sowie „um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.“ Dem Gemeinderat der Stadt Pforzheim wurden in der Vorlage S 0644 Umplanungen des Projekts Schlossberghöfe mitgeteilt, die bei erheblichen Teilen des Gemeinderats die Frage aufwarfen, ob ein Widerruf nun notwendig sei, insbesondere in Hinblick auf gravierende Änderungen hinsichtlich der zu Grunde gelegten Wirtschaftlichkeitsberechnungen, des

mithin nicht mehr ausreichend gegebenen öffentlichen Interesses sowie von Nachteilen für das Gemeinwohl. Der Gemeinderat hat deshalb am 16. Dezember 2025 auch beschlossen, selbst Herr des Verfahrens sein zu wollen, konkret, ihm die geplanten Umplanungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Stadtverwaltung hat sich auf den Standpunkt gestellt, das sei Geschäft der laufenden Verwaltung und eine Beschlussfassung verweigert, sondern lediglich ein unverbindliches Meinungsbild eingeholt. Die Kleine Anfrage möchte dieser Frage auf den Grund gehen und Auskunft, ob dem so ist, oder ob dem Gemeinderat die Entscheidungsbefugnis über Abriss, Erhalt oder anderweitigen Planänderungen über Flächen, die das Technische Rathaus betreffen obliegt.